

Richtlinien zur Rechnungsstellung im Rahmen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV)

Fassung vom 20. April 2020

Gestützt auf Art. 12 Abs. 3 lit. f der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung FHV erlässt die Kommission FHV folgende Richtlinien zur Rechnungsstellung:

- | | | |
|---------------|---|---|
| Art. 1 | Diese Richtlinien regeln den Vollzug der Rechnungsstellung für die Abteilungen, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen nach Massgabe der FHV leisten, und bestimmen die entsprechenden Verfahren. | Zweck |
| Art. 2 | Die beitragsberechtigten Studiengänge der Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie deren Zuordnung zu den Fachrichtungen gemäss offizieller Klassierung des Bundesamtes für Statistik sind in den periodisch durch die Geschäftsstelle FHV aktualisierten Anhängen FHV aufgeführt. Das Verfahren für die Aufnahme von neuen Studiengängen in die Anhänge ist im Beschluss der Kommission FHV vom 29. Oktober 2015 geregelt. | Beitragsberechtigte Studiengänge |
| Art. 3 | <p>¹Gemäss Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone FHV¹ werden über die FHV maximal zwei Ausbildungen pro Student/Studentin finanziert.</p> <p>²Eine Ausbildung umfasst in der Regel einen Bachelor- (BA) und einen Master-Studiengang (MA).</p> <p>³Als Ausnahmen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Fachbereich Musik: eine Ausbildung besteht aus einem Bachelor und bis zu zwei Mastern, b. die Lehrerbildung Sekundarstufe II: eine Ausbildung besteht aus einem Bachelor, einem Master und der auf dem Master aufbauenden pädagogischen Ausbildung. | Finanzierungsgrundsätze |
| Art. 4 | <p>¹Die Zahlungspflicht der Kantone erlischt mit Erreichen der ECTS-Limite gemäss Abs. 2 oder mit dem Erlangen des Studienabschlusses.</p> <p>²Für die verschiedenen Studienstufen (Bachelor, Master, pädagogische Ausbildungen) bestehen Limiten für die Zahlungspflicht: diese basieren auf der für die Erlangung des Studienabschlusses erforderlichen Anzahl ECTS-Punkten.</p> | Zahlungspflicht der Kantone |
| Art. 5 | <p>¹Grundlage für die Finanzierung sind die eingeschriebenen ECTS-Punkte.</p> <p>²Für die Festlegung der Limiten gemäss Art. 4 gilt grundsätzlich eine Marge von 30 ECTS-Punkten (entspricht 1 Semester). Dies bedeutet, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für ein Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 ECTS-Punkten maximal 210 eingeschriebene ECTS-Punkte und b. für ein Masterstudium mit einem Umfang von 90 oder 120 ECTS-Punkten maximal je 150 eingeschriebene ECTS-Punkte <p>in Rechnung gestellt werden können.</p> <p>³Für abweichende Formen, z.B. die Ausbildung zur Lehrperson für Maturitätsschulen oder die Ausbildung in Sonderpädagogik, gilt eine Marge wie folgt:</p> | <p>Marge und Limiten</p> <p>Abrechnung für Bachelorstudiengänge
Abrechnung für Masterstudiengänge</p> <p>Abweichende Formen</p> |

Erforderliche Anzahl ECTS-Punkte zur Erlangung des Diploms	Maximale Anzahl verrechenbarer ECTS-Punkte
60	70
105	120
110	130
270	300
300	330

¹ Beschluss vom 13. März 2008

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Im Anhang FHV sind die jeweiligen Margen für diese Studiengänge angegeben.

Art. 6 ¹Alle Leistungen, die mit ECTS-Punkten bewertet und für die Erlangung des Bachelor- oder Masterdiploms angerechnet werden, sind beitragsberechtigt. Darunter fallen Praktika, wenn sie Bestandteil der Ausbildung sind, Leistungen, die im Rahmen von Mobilitätsförderungsprogrammen an anderen Hochschulen erbracht werden, Projektarbeiten, Diplomarbeit etc.

Beitragsberechtigte Leistungen

²Für Studierende, die einen Teil des Studiums im Ausland absolvieren, aber an einer schweizerischen Fachhochschule immatrikuliert sind, können die im Ausland erworbenen und von der Heimschule anerkannten Punkte in Rechnung gestellt werden.

³Bei den Ausbildungen in Schulischer Heilpädagogik und in Heilpädagogischer Früherziehung können die allfällig zu absolvierenden Zusatzleistungen im pädagogischen Bereich im Umfang von 30 bis 60 ECTS-Punkten abgerechnet werden².

Art. 7 ¹Die Anzahl der verrechenbaren ECTS-Punkte je Studierende/r muss um die Anzahl ECTS-Punkte gesenkt werden, die ihm/ihr von der Hochschule beim Eintritt oder während des Studiums als absolvierte Leistungen anerkannt werden. Es handelt sich insbesondere um die Anrechnung von

Anrechnung von Vorbildungen und Praxisleistungen

- a. beruflicher Arbeit als Praxisanteil (berufsintegrierte Ausbildungen),
- b. in einem früheren Auslandsstudium erworbenen ECTS-Punkten oder
- c. anerkannten ECTS-Punkten aufgrund nachgewiesener Kompetenzen aus früheren Ausbildungen (Sprachkenntnisse, berufliche Kenntnisse, abgebrochenes Studium, abgeschlossenes Erststudium, Ausbildungen mit Weiterbildungscharakter [MAS, CAS, DAS], etc.).

²Nicht begleitete Praxisarbeiten während des Studiums können nicht abgerechnet werden.

Art. 8 ¹Bei einem Studiengang- und/oder Hochschulwechsel innerhalb des gleichen Hochschultyps müssen alle bereits verrechneten ECTS-Punkte berücksichtigt und in Abzug gebracht werden.

Studiengang- und/oder Hochschulwechsel

²Bei einem Wechsel zwischen Hochschultypen (Universität, PH, FH) sind nur die für das neue Studium angerechneten ECTS-Punkte in Abzug zu bringen.

Art. 9 ¹Nach Erlangung eines Studienabschlusses im Erststudium wird eine neue Limite für das Zweitstudium eröffnet.

Erst-/Zweitstudium

²Folgende Kombinationen von Erst- und Zweitstudium können auftreten, wobei Erst- und Zweitstudium auch in umgekehrter Reihenfolge absolviert werden können:

Fall	Erststudium	Zweitstudium
1	BA + MA	BA + MA
1a	Musik BA + 2 MA	↔ BA + MA (in anderem Fachbereich)
1b	BA + MA + Sek-II-Ausbildung	↔ BA + MA
2	BA + MA	2. MA
3 *	BA	2. BA

* Bei beiden Studienrichtungen kann ohne zeitliche Einschränkung noch ein MA angehängt werden.

³Für die Finanzierung werden einem FH-Bachelor als gleichwertig angesehen:

- a. FH-Diplom (vor Bologna),
- b. Universitäts-Bachelor.

² Beschluss Kommission FHV vom 21. Januar 2010

⁴Im Bereich Musik entspricht das FH-Diplom vor Bologna einem Bachelor und einem Master.

⁵Von der Finanzierung über die FHV ausgeschlossen sind:

- a. ein dritter Master im Fachbereich Musik,
- b. Ergänzungsleistungen bei Übertritten zwischen den Hochschultypen gemäss Konkordanzliste der CRUS - KFH - COHEP und
- c. Angebote, die ein Up-grade eines altrechtlichen Diploms zu einem Bachelor- oder Masterabschluss ermöglichen.

⁶Die zusätzliche Ausbildung in einer zweiten Vertiefungsrichtung im gleichen anerkannten Studiengang stellt kein Zweitstudium dar, sondern muss innerhalb der gleichen Limite erfolgen (Ausnahme gem. Art. 3 Abs. 3 lit. a: Zweitmaster Musik).

⁷ECTS-Punkte, die aus dem Erststudium angerechnet werden (Art. 7), sind bei der Einrichtung der neuen Limite für das Zweitstudium zu berücksichtigen, sie dürfen nicht ein zweites Mal über die FHV abgerechnet werden. Die Anzahl der verrechenbaren ECTS-Punkte für das neue Studium reduziert sich in diesem Fall um die Anzahl der angerechneten Punkte.

Art. 10 ¹Der zu Beginn des Studiums gemäss Personalienblatt ermittelte Wohnsitzkanton ist grundsätzlich für die Dauer des gesamten Studiums zahlungspflichtig. Zahlungspflichtiger Kanton

²Der zahlungspflichtige Kanton ist neu zu bestimmen:

- bei jedem Wechsel der Hochschule,
- bei jedem Unterbruch des Studiums (mit Exmatrikulation).

³Dies bedeutet, dass er in folgenden Fällen ändern kann:

- beim Übergang vom Bachelor- ins Masterstudium an einer anderen Hochschule (der direkte Übertritt ins Masterstudium an der gleichen Hochschule ist ausgenommen),
- beim Wechsel der Hochschule mit oder ohne Unterbruch des Studiums,
- beim erneuten Eintritt an der gleichen Hochschule nach Studienunterbruch mit Exmatrikulation (mit oder ohne Wechsel des Studiengangs).

Art. 11 ¹Die Höchstgrenze für Studiengebühren gemäss Art. 10 FHV liegt bei CHF 2'000.- pro Jahr³. Bei höheren Studiengebühren werden die FHV-Beiträge um den diese Höchstgrenze übersteigenden Betrag gekürzt. Abzug bei hohen Studiengebühren

²Im Falle einer Kürzung wird zuerst die Umrechnung gemäss Art. 12 Abs. 3 dieser Richtlinien vorgenommen, anschliessend erfolgt der Abzug gemäss Art. 11 Abs. 1.

Art. 12 ¹Die Rechnungsstellung an die zahlungspflichtigen Kantone hat den Anforderungen gemäss Art. 11 und 14 zu genügen. Grundsätze der Rechnungsstellung

²Die Hochschule, an der die Studierenden immatrikuliert sind, ist für die Rechnungsstellung verantwortlich. Diese erfolgt direkt an den zahlungspflichtigen Kanton.

³Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise. Der in Rechnung zu stellende Betrag für eine bzw. einen Studierenden wird nach folgender Formel ermittelt:

Jahresbeitrag für den entsprechenden Vollzeit-Studiengang x Anzahl eingeschriebene ECTS-Punkte / 60

Art. 13 ¹Die Stichtage für die Erhebung der Studierendenzahlen gemäss Abs. 2 sind der 15. Oktober jeden Jahres für die Rechnungsstellung des Herbstsemesters und der 15. April jeden Jahres für diejenige des Frühlingsemesters. Stichtage

³ Beschluss Kommission FHV vom 15. Dezember 2005

²Zum Abrechnungsstichtag werden den zahlungspflichtigen Kantonen die seit dem letzten Stichtag eingeschriebenen ECTS-Punkte ihrer immatrikulierten Studierenden⁴ in Rechnung gestellt.

³Die kleinste verrechenbare Einheit ist ein ECTS-Punkt. Eine Fakturierung von ECTS-Punkten mit Dezimalstellen ist nicht zulässig.

⁴Bei semesterübergreifenden Modulen werden die ECTS-Punkte anteilmässig in den betroffenen Semestern verrechnet.

- | | | |
|----------------|--|--|
| Art. 14 | Spätestens mit der Rechnung sind den zahlungspflichtigen Kantonen pro Stichtag folgende Unterlagen zuzustellen: <ul style="list-style-type: none">a. eine Liste der Studierenden (Namensliste) getrennt nach Studiengängen mit den Merkmalen Identifikationsnummer, Name, Vorname, massgebender Wohnsitzkanton, angerechnete ECTS-Punkte gemäss Art. 7 und 8 dieser Richtlinien, bisher abgerechnete ECTS-Punkte, aktuell eingeschriebene ECTS-Punkte, aktuell abgerechnete ECTS-Punkte, Total der abgerechneten ECTS-Punkte (inkl. aktueller Abrechnung),b. für alle Studierenden, die neu in einen Studiengang eintreten, das vollständig ausgefüllte Personalienblatt und eine Wohnsitzbestätigung, ausser beim direkten Übertritt vom Bachelor- ins Masterstudium an der gleichen Hochschule, undc. für Studierende, welche die Hochschule gewechselt haben, eine Exmatrikulationsbescheinigung der früheren Hochschule, aus der mindestens die Anzahl der bis zum Austritt eingeschriebenen und abgerechneten ECTS-Punkte ersichtlich sind. | Anforderungen an die Rechnungsstellung |
| Art. 15 | ¹ Die Rechnungen sind innerhalb von 60 Tagen zu begleichen.
² Für verspätete Zahlungen kann ein Verzugszins erhoben werden, welcher maximal der Höhe des Verzugszinses bei der direkten Bundessteuer entspricht. | Rechnungsbegleichung und Verzugszins |
| Art. 16 | Bestehen zwischen dem Rechnungsteller und dem zahlungspflichtigen Kanton Differenzen, die nicht bilateral bereinigt werden können, so gilt die Rechtspflege nach Art. 17 und 18 FHV. | Schiedsinstanz |
| Art. 17 | Die Margen, die gemäss Art. 4 Abs. 3 der Richtlinien vom 27. September 2012 für Abschlüsse im Studienjahr 2019/2020 fällig werden, können einmalig mit der Abrechnung für das Herbstsemester 2020 zum dann gültigen Tarif in Rechnung gestellt werden. | Übergangsregelung |
| Art. 18 | Diese Richtlinien treten per Studienjahr 2020/2021 in Kraft, und kommen für die Rechnungsstellung per Stichtatum 15. Oktober 2020 erstmals zur Anwendung. Sie ersetzen die Richtlinien vom 27. September 2012. | Inkrafttreten |

362.24-8 dh

⁴ Studierende müssen zum Zeitpunkt der Abrechnung nicht mehr zwingend immatrikuliert sein, wohl aber zum Zeitpunkt der Einschreibung des fraglichen Moduls.